

§ 7 Die Kreisvolkshochschul-Kommission

- (1) Zur Förderung der Arbeit der KVHS wird eine Kommission gebildet.
- (2) Für die KVHS-Kommission gelten die Bestimmungen des § 43 der Hess. Landkreisordnung. Die nicht dem Kreisausschuß angehören den Mitglieder werden vom Kreistag berufen.
- (3) Die Kommission hat beratende Funktion. Insbesondere ist sie zum Haushaltsplan und zur Auswahl der nebenberuflichen Mitarbeiter/innen zu hören. Für besondere Arbeitsvorhaben können auch Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder der Kommission sind, zugezogen werden.
- (4) Die Kommission tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (5) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - I. Als Vertreter/-innen der Kreisorgane
 - a) der Landrat als Vorsitzender
 - b) zwei vom Kreisausschuß zu bestimmende weitere Mitglieder des Kreisausschusses
 - c) vier Kreistagsabgeordnete
 - II. als Vertreter/-in der der gesellschaftlichen Bereiche in der KVHS
 - a) ein/e Vertreter/-in der IHK
 - b) ein/e Vertreter/-in der Handwerkskammer
 - c) ein/e Vertreter/-in des DGB
 - d) ein/e Vertreter/-in der Landwirtschaft
 - e) ein/e Vertreter/-in der evang. Kirche
 - f) ein/e Vertreter/-in der kath. Kirche
 - g) ein/e Vertreter/-in des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Darmstadt-Dieburg
 - h) ein/e Vertreter/-in der Vereinigung hessischer Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände e. V., Bezirk Südhessen
 - i) je ein/e Vertreter/-in der Sportkreise Darmstadt und Dieburg
 - j) ein/e Vertreter/-in des Ausländerbeirats
 - III. als Vertreter/-innen der KVHS
 - a) drei Zweigstellenleiter/-innen
 - b) drei Kursleiter/-innen oder Dozenten/Dozentinnen, die von der Kursleiter/-innen-Versammlung benannt werden.
 - c) drei Teilnehmer/-innen auf Vorschlag des/der Leiters/Leiterin
 - IV. als nichtstimmberichtigte Mitglieder
 - a) der/die Leiter/-in der KVHS

- b) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der KVHS
- c) der/die Verwaltungsleiter/-in
- d) der/die Frauenbeauftragte